

Vertrag über ein partiarisches Nachrangdarlehen

zwischen der

Wertea GmbH & Co KG
diese vertreten durch die Konzeptea GmbH
endvertreten durch den Geschäftsführer Kolja Bubolz
Hansaplatz 12
38448 Wolfsburg

- nachfolgend „Darlehensnehmerin“ -

und

DATEN INVESTOR

Vorname

Nachname

Straße

Bundesland

Plz Ort

Religionszugehörigkeit

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

- nachfolgend „Darlehensgeber“ -

Präambel:

Die Darlehensnehmerin plant die Einführung eines Matchingportals. Auf selbigen sollen Anfragen zu Bereichen der Finanzdienstleistung von Kunden mit dem Fachwissen von Beratern zusammen gebracht werden. Die Darlehensnehmerin will das Vorhaben bzw. die Personal-, Betriebs- und Entwicklungskosten wie auch die weitergehende juristische Prüfung und ggf. Programmierung teilweise mit Hilfe partiarischer Nachrangdarlehen finanzieren („Crowdinvestment“). Diese Finanzierung setzt voraus, dass die in § 2 genannte erforderliche Gesamtsumme von partiarischen Nachrangdarlehen gewährt wird.

Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin eines dieser partiarischen Nachrangdarlehen (nachfolgend „Investment“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

§ 1 Anwendbare Vorschriften, Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr, Annahme des Vertrages in Textform, Widerrufsbelehrung

- (1) Die Regelung für das vorliegende Investment auf Startnext im Verhältnis des Starters (hier identisch mit der Darlehensnehmerin) zu den Supportern (hier identisch mit dem Darlehensgeber) richten sich nach nachfolgenden Bestimmungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Startnext Network GmbH, soweit vorliegend keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (2) Um zu investieren, wählt der Darlehensgeber zunächst das Investitionsvolumen aus. Nach sorgfältiger Lektüre und Akzeptanz der Regelwerke gibt der Darlehensgeber durch Klick auf den Button „Jetzt zahlungspflichtig unterstützen“ ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines partiari-schen Darlehensvertrages nach vorliegenden Bestimmungen ab.
- (3) Wurden die Daten des verbindlichen Angebots erfolgreich übermittelt, so geht dem Darlehensge-ber unverzüglich eine Bestätigung per E-Mail zu. Diese Zugangsbestätigung stellt noch keine ver-bindliche Annahme seitens des Darlehensnehmers dar.
- (4) Die Darlehensnehmerin nimmt das Angebot erst an, wenn sie alle Voraussetzungen der Darlehens-gewährung geprüft hat. Dann sendet sie am Ende des Investment-Prozesses eine zweite E-Mail an alle Darlehensgeber, die ausdrücklich die Annahme des Angebots bestätigt. Erst mit Zugang dieser E-Mail beim Darlehensgeber kommt der Darlehensvertrag verbindlich zustande. Anderenfalls sen-det die Darlehensnehmerin dem Darlehensgeber eine E-Mail mit einer Ablehnung des Angebots.
- (4) Die Darlehensnehmerin behält sich selbst dann, wenn seitens des Darlehensgebers alle Vorausset-zungen für das Investment vorliegen sollten, das Recht vor, dessen Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages abzulehnen.
- (5) Soweit der Darlehensgeber als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, also diesen Darlehens-vertrag mithin als natürliche Person zu einem Zweck abschließt, der weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, steht ihm folgendes Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB und der Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die recht-zeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

(Company Name Impressum Wertea GmbH & Co KG
Company Adresse Hansaplatz 12
Company Plz Ort 38448 Wolfsburg

E-Mail info@wertea.de)

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung und für uns mit deren Empfang.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

§ 2 Darlehenszweck, Funding-Schwelle, Fundingziel und zugleich -Limit, auflösende Bedingung

(1) Zweck des Darlehens ist die Finanzierung der Personal-, Betriebs- und Entwicklungskosten, die weitergehende juristische Prüfung und Programmierung der Website wertea.de.

(2) Die Fundingschwelle des Projekts beträgt eine Gesamtsumme an partiarischen Darlehen i.H.v. € 50.000,-.

(3) Das Fundingziel beträgt € 100.000,- Euro. Das Fundingziel stellt zugleich das Funding-Limit des Projekts dar.

(4) Die Frist für die Erreichung der Funding-Schwelle ist der (Deadline).

§ 3 Darlehenssumme, Verweis auf Treuhandvorschriften, Auszahlungsreife und außerordentliches Kündigungsrecht bei nachträglicher Unterfinanzierung

(1) Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von

€ (Investmentbetrag)

(2) Die Darlehenssumme wird vom Darlehensgeber nicht direkt an die Darlehensnehmerin sondern mit schuldbefreiender Wirkung auf ein Konto bei der FIDOR Bank AG gezahlt, sofern das Investment mittels Sofortüberweisung, Vorkasse oder PayPal angegeben wurde. Bei einem Investment über Lastschrift und Kreditkarte wird die Abbuchung der Darlehenssumme beim Darlehensgeber vorautorisiert und erst 14 Tage nach Ende der Finanzierungsphase eingezogen und an die Darlehensnehmerin ausgezahlt, soweit mindestens die Fundingschwelle erreicht wurde, die Darlehensnehmerin das Angebot angenommen hat.

(3) Der eingezahlten Investments werden im Falle der Zahlung via Sofortüberweisung, Vorkasse oder PayPal solange auf dem Konto gehalten, bis insgesamt mindestens partiarische Darlehensangebote bis zur Höhe der Fundingschwelle eingegangen, die Finanzierungsphase abgelaufen oder das Funding-Limit erreicht ist und die Darlehensverträge von der Darlehensnehmerin angenommen wurden. Weitere Auszahlungsvoraussetzung ist, dass binnen von 14 Tagen nach Annahme des Vertrages durch die Darlehensnehmerin keine Widerrufe in dem Umfang eingegangen sind, dass die Gesamtsumme unter 90% des Fundinglimits zurückfällt (nachfolgend „nachträgliche Unterfinanzierung“). Tritt die nachträgliche Unterfinanzierung ein, so steht der Darlehensnehmerin ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die außerordentliche Kündigung kann seitens der Darlehensnehmerin binnen fünf Werktagen nach Bekanntwerden der nachträglichen Unterfinanzierung erklärt werden. Tritt keine nachträgliche Unterfinanzierung ein oder verzichtet die Darlehensnehmerin auf ihr Recht auf außerordentliche Kündigung, was nachfolgend auch als „Auszahlungsreife“ bezeichnet wird, so ruft sie das Darlehen in mindestens Textform bei der Treuhänderin unter der E-Mailadresse payment@startnext.de ab. Erst nach Abruf werden die Darlehen von der

Treuhänderin an die Darlehensnehmerin ausbezahlt. Die Treuhänderin ist jedoch zur Prüfung der Auszahlungsreife nicht verpflichtet. Die Auszahlung erfolgt aber keinesfalls früher als 14 Tage nach wirksamer Annahme des Darlehensangebotes durch die Darlehensnehmerin.

- (4) Tritt die Auszahlungsreife nicht ein, so wird der Darlehensbetrag auf Kosten der Darlehensnehmerin auf das Konto des Darlehensgebers zurücküberwiesen.

§ 4 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) DER DARLEHENSVERTRAG HAT EINE LAUFZEIT VON 7 (IN WORTEN: SIEBEN) JAHREN. DIE LAUFZEIT BEGINNT AM TAG DER ERREICHUNG DER GESAMTDARLEHENSUMME INNERHALB DER DAFÜR GENANNTEN FRIST. HIERVON WIRD DER DARLEHENSNEHMER PER E-MAIL BENACHRICHTIGT.
- (2) DAS RECHT ZUR KÜNDIGUNG DES DARLEHENSVERTRAGES IST WÄHREND DIESER VERTRAGSLAUFZEIT AUSGESCHLOSSEN.
- (3) DAS RECHT ZUR AUSSERORDENTLICHEN KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND BLEIBT IN JEDEM FALL UNBERÜHRT. EIN SOLCHES BESTEHT INSBESONDERE ZUGUNSTEN DER DARLEHENSNEHMERIN BEI NACHTRÄGLICHER UNTERFINANZIERUNG (§ 3 ABS. 3).

§ 5 Verzinsung, Tilgung

- (1) Das Darlehen ist ausschließlich in Abhängigkeit vom Gewinn zu verzinsen.
- (2) Die jährliche Verzinsung ist abhängig von der Höhe des Jahresgewinns vor Steuern. Die genauen Zinssätze werden anhand folgender Tabelle errechnet und für jedes volle Kalenderjahr bezahlt. Besteht das Darlehen nicht während eines ganzen Geschäftsjahres, so ist die Vergütung zeitanteilig zu kürzen. Verringert sich der Darlehensbetrag, so verringert sich der als Vergütung zu zahlende Gewinnanteil im gleichen Verhältnis.

	Gewinn in Euro pro Jahr					
	0 - 20.000	> 20.000	> 30.000	> 40.000	> 50.000	> 60.000
Jahr 1	1,00%	2,00%	3,00%	4,00%	5,00%	6,00%
Jahr 2	1,00%	2,00%	3,00%	4,00%	5,00%	6,00%
Jahr 3	2,00%	2,50%	3,50%	4,00%	5,00%	6,00%
Jahr 4	2,00%	2,50%	3,50%	4,00%	5,00%	6,00%
Jahr 5	2,50%	3,00%	4,00%	4,50%	5,50%	6,00%
Jahr 6	2,50%	3,00%	4,00%	4,50%	5,50%	6,00%
Jahr 7	3,00%	3,50%	4,50%	5,00%	6,00%	6,00%

- (3) Am Verlust nimmt der Darlehensgeber nicht teil.
- (4) Der Gewinnanspruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres und ist 14 Tage nach Aufstellung des Jahresabschlusses fällig; die gesetzliche Kapitalertragsteuer ist vom Darlehensnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Der Jahresabschluss ist bis zum 30.06.2013 des Folgejahres aufzustellen. Änderungen des Gewinns haben auf die Höhe der Gewinnbeteiligung nur insoweit Einfluss, als diese bestandskräftig festgestellt werden und die Abweichung insgesamt mehr als 10% beträgt. Vorzunehmende Ausgleichszahlungen sind 14 Tage nach Bestandskraft des Änderungsbescheides fällig.

(5) Der Darlehensbetrag ist an den Darlehensgeber zurückzuzahlen, wenn die vorstehende Vertragsdauer abgelaufen ist oder das partiarische Darlehen von einer der Vertragsparteien wirksam gekündigt wird oder der Vertrag auf andere Weise endet (endfälliges Darlehen). Die Rückzahlung des partiari-schen Darlehens erfolgt – soweit sich nicht aus einer Notlage der Darlehensgeberin etwas anderes ergibt (vgl. § 6 und 7 Abs. 1) – grundsätzlich in vier gleichen Vierteljahresraten, von denen die erste Rate drei Monate nach Beendigung des partiari-schen Darlehens fällig wird. Die Rückzahlung des partiari-schen Darlehens ist angemessen zu strecken, wenn die Zahlung unter Berücksichtigung der Vermö-genslage der Darlehensnehmerin nicht zu vertreten ist. Die Auszahlung ist insbesondere dann zu stre-cken, wenn das Fortbestehen und das Wachstum der Darlehensnehmerin durch die Auszahlung des Darlehensbetrags nachhaltig gefährdet werden würde. Auf die nachhaltige Gefährdung des Wachs-tums darf sich die Darlehensnehmerin höchstens insgesamt für einen Zeitraum von zwei Jahren beru-fen.

(6) Die Zins- und Tilgungszahlungen sind von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber unter Einbehaltung der Quellensteuer (für die Einkommens- und ggf. Kirchensteuer sowie den Solidaritäts-zuschlag) auf das Konto des Darlehensgebers – im Falle der zulässigen Abtretung (§ 7 Absatz 2) an den Abtretungsempfänger – zu zahlen, von dem aus die Überweisung/ Lastschrift des Darlehensbetrages vorgenommen worden ist.

§ 6 Nachrangigkeit, Total-Verlust-Risiko

- (1) Die Forderungen des Darlehensgebers werden ausschließlich aus Bilanzgewinn oder einem Liqui-ditätsüberschuss oder sonstigem Vermögen oder sonstigen Erträgen der Darlehensnehmerin be-glichen. Der Darlehensgeber kann die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen nicht verlangen, solange die Darlehensnehmerin dieses Kapital zur Erfüllung ihrer fälligen übrigen Ver-bindlichkeiten benötigt. Das Gleiche gilt, solange die Rückzahlung aller Darlehensbeträge an alle Darlehensgeber einen Grund für die Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin herbeiführen würde. Der Darlehensgeber tritt mit seinen Forderungen in Fall der Liquidation oder Insolvenz der Darlehensnehmerin hinter die Forderungen der übrigen Gläubiger zurück.
- (2) Der Gewinn der Darlehensnehmerin kann durch diese nur teilweise beeinflusst werden.
- (3) Die vorstehenden Vereinbarungen können dazu führen, dass der Darlehensgeber weder die Rück-zahlung des Darlehens noch die Zahlung der Zinsen erhält.

§ 7 Verhältnis der Darlehensgeber, Abtretung der Ansprüche des Darlehensgebers

- (1) Die Darlehensgeber erklären sich hiermit untereinander solidarisch. Sollte es im Falle einer Krise der Darlehensnehmerin unmöglich sein, alle fälligen Zahlungen an die Darlehensgeber zu leisten, werden die verfügbaren Beträge an die Darlehensgeber entsprechend ihrem Anteil an den partiari-schen Darlehen zurückgezahlt. Die Zahlung der übrigen Beträge erfolgt, sobald dies möglich ist.
- (2) Der Darlehensgeber ist berechtigt, seine Ansprüche aus dem Darlehensvertrag mit Zustimmung der Darlehensnehmerin an einen beliebigen Dritten abzutreten. Die Darlehensnehmerin wird die Zustimmung erteilen, soweit nicht ausnahmsweise in der Person des neuen Darlehensgebers ein wichtiger Grund liegt, dies zu verweigern. Weiter wird sie die Zustimmung erst erteilen, wenn ihr die nach diesem Vertrag notwendigen Angaben über den neuen Darlehensgeber vorliegen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. (2) Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für alle zukünftigen Mitteilungen.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen schriftlich, per E-Mail oder Telefax erfolgen. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Klausel.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Wohnsitz des Darlehensgebers.
- (5) Die Beteiligten können unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, die Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Die Voraussetzungen für die Anrufung der Schlichtungsstelle ergeben sich aus der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung.

Die Schlichtungsstelle ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 23 88-19 07
Telefax: (0 69) 23 88-19 19
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: <http://www.bundesbank.de>

Datum des Angebots des Darlehensgebers: xx.xx.xxxx (Fundingdatum)

- Vertragsende -